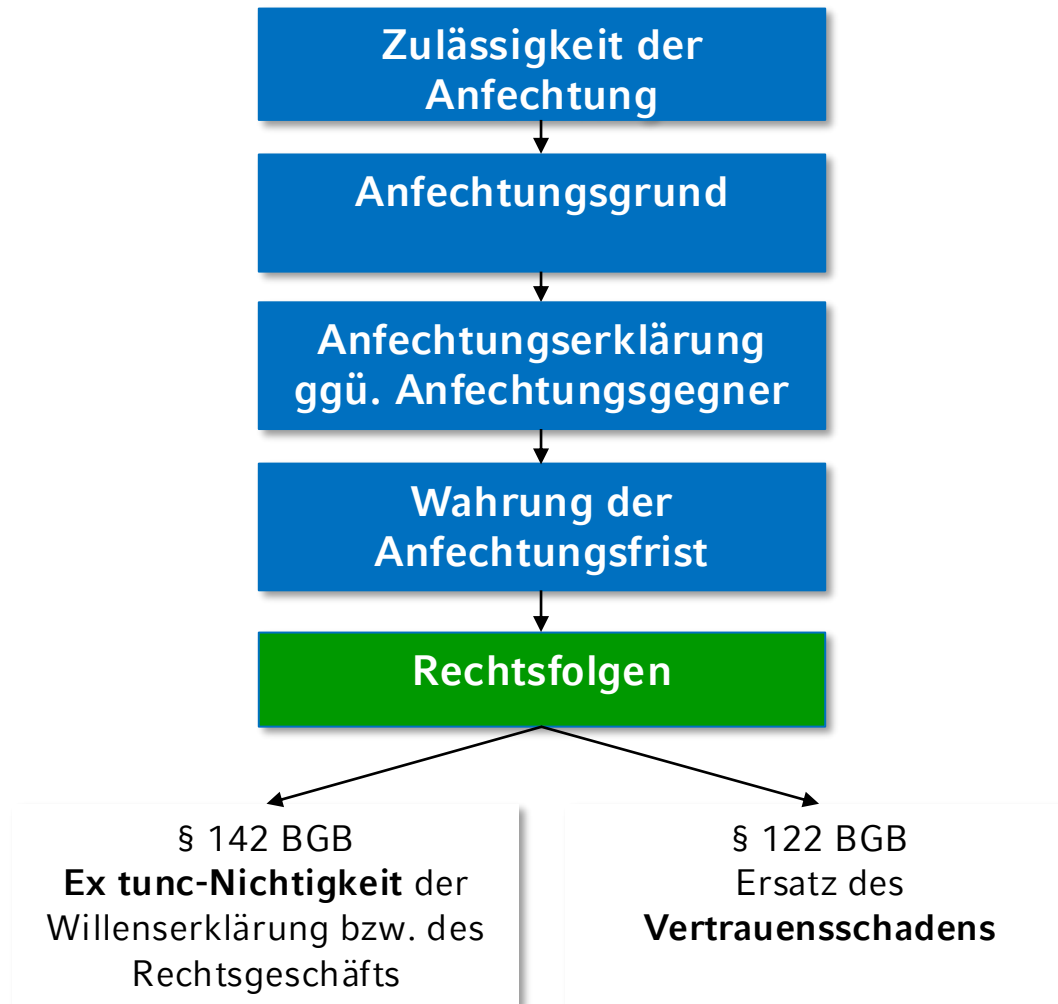


§ 13: Willensmängel IV –  
Voraussetzungen und Folgen der  
Irrtumsanfechtung  
– Einheit 24 –

# Voraussetzungen und Rechtsfolgen Irrtumsanfechtung



# Kausalität des Anfechtungsgrundes (1)

## ■ Irrtumsanfechtung (§ 119 BGB)

- Irrtum muss kausal sein für die abgegebene Willenserklärung („...wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage ...nicht abgegeben haben würde“)
  - Vorsicht: Kausalitätserfordernis für die Anfechtung wegen eines nach § 119 BGB relevanten Irrtums, kein eigener Anfechtungsgrund!
- Aber: Objektive Filterung („...und bei verständiger Würdigung des Falles ...“)
  - Anders bei der Testamentsanfechtung (§ 2078 I BGB)

### **RGZ 62, 201, 206**

Irrelevanz von „Eigensinn, subjektiven Launen und törichten Anschauungen“.

## ■ Täuschung/Drohung (§ 123 BGB)

- Willenserklärung dürfte ohne die Täuschung/Drohung nicht, nicht so oder nicht zu dieser Zeit abgegeben worden sein
- keine objektive Filterung

## ■ Abstraktions- und Trennungsprinzip beachten

- beachte auch **Fehleridentität**

# Anfechtungserklärung (1)

- Charakter (§ 143 I BGB)
  - Empfangsbedürftige Willenserklärung, einseitiges Rechtsgeschäft
  - Gestaltungsrecht, daher bedingungsfeindlich
- Inhalt
  - Die Anfechtungserklärung muss erkennen lassen, dass die Willenserklärung wegen eines Willensmangels nicht gelten soll.
  - Nicht ausreichend zB die bloße Leugnung der Abgabe einer Willenserklärung
- Form
  - Grundsätzlich formfrei, Ausnahmen zB im Erbrecht (z.B. §§ 1955 S. 2; 2081 BGB: Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht → Vorlesung Erbrecht).
- Gegenstand
  - Willenserklärung oder gesamtes Rechtsgeschäft kann angefochten werden
  - Auch eine nichtige Willenserklärung kann angefochten werden (Grundsatz der Doppelwirkung) → relevant für mittelbare Rechtsfolgen (zB Schadensersatzpflicht aus § 122 BGB)

# Anfechtungserklärung (2)

- Adressat der Anfechtungserklärung = Anfechtungsgegner
  - Zweiseitige Rechtsgeschäfte: Vertragspartner, § 143 II 1 BGB
    - Vertrag zugunsten Dritter: Der unmittelbar begünstigte Dritte, § 143 II Halbs. 2 BGB (→ dazu im Schuldrecht mehr)
  - Einseitiges Rechtsgeschäft aufgrund empfangsbedürftiger Willenserklärung
    - Erklärungsgegner, § 143 III BGB
    - zB Kündigung; Rücktrittserklärung, Anfechtungserklärung
  - Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen
    - Unmittelbar rechtlich Begünstigter, § 143 IV BGB
    - praktisch selten; zB Auslobung , § 657 BGB und Dereliktion, § 959 BGB
    - für Testamentsanfechtung gilt als lex specialis § 2081 BGB

# Anfechtungsfrist

- Irrtumsanfechtung, § 121 BGB
  - Unverzüglich (Legaldef.: „ohne schuldhaftes Zögern“ → § 276 BGB)
  - Fristbeginn: Kenntnis des Anfechtungsgrundes
  - Fristwahrung mit Absendung
- Täuschung/Drohung, § 124 BGB
  - 1 Jahr
  - Fristbeginn: Kenntnis der Täuschung (einschl. Arglist!) bzw. Ende der Zwangslage
  - Fristwahrung mit Zugang
- Absolute Ausschlussfrist
  - 10 Jahre nach Abgabe der Willenserklärung (§ 121 II, 124 III BGB)

# Rechtsfolgen der Anfechtung (1)

- Ex tunc-Nichtigkeit (§ 142 I BGB)
  - Anfechtbarkeit vs Nichtigkeit
    - Anfechtbare Rechtsgeschäfte sind wirksam aber vernichtbar!
  - Anfechtung führt zur Nichtigkeit von Anfang an (Rückwirkung)
    - Ausnahmen im Bereich des Gesellschafts- und Arbeitsrechts
      - Nichtigkeit nur ex nunc, wenn das Rechtsverhältnis in Vollzug gesetzt war („Fehlerhaftes Gesellschafts- bzw. Arbeitsverhältnis“)
- Mittelbare Folgen
  - Keine vertraglichen Erfüllungsansprüche
  - Rückabwicklung erbrachter Leistungen über das Bereicherungsrecht
    - „Leistungskondiktion“ nach § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB, da die Anfechtung nach § 142 I BGB den „rechtlichen Grund“ der aufgrund des vermeintlichen Rechtsgeschäfts erbrachten „Leistung“ beseitigt.
    - Kenntnis der Anfechtbarkeit wird Kenntnis der Nichtigkeit gleichgestellt (§ 142 II BGB) → wichtig z.B. für § 819 I BGB (kein Entreicherungsseinwand bei der Rückforderung) oder § 932 II BGB bei anfechtbarem Verfügungsgeschäft → dazu später bzw. im Sachenrecht!

## Rechtsfolgen der Anfechtung (2)

- Schadensersatzanspruch des Anfechtungsgegners, § 122 BGB
  - Verschuldensunabhängig
  - Ersatz des Vertrauensschaden
  - Maximal Erfüllungsinteresse (Deckelung)
  - Kein SE bei Kenntnis/grobfahrlässiger Unkenntnis des Anfechtungsgrundes seitens des Anfechtungsgegners
- Schadensersatz aus culpa in contrahendo (§§ 280 I, 311 II, 241 II, 249 BGB)
  - Verschulden des Anfechtenden (§ 276 BGB)
  - Keine Begrenzung der Höhe des SE durch das Erfüllungsinteresse
  - Details im Schuldrecht

## Rechtsfolgen der Anfechtung (3)

- **Beispielsfall:** V verkauft K auf dem Großmarkt 10 Kisten Orangen zum Gesamtpreis von 80 €. Beim Vertragsschluss war er allerdings irrtümlich davon ausgegangen, dass es sich um Ware minderer Qualität handelt (Handelsklasse B), tatsächlich handelte es sich um Ware der Handelsklasse A, die er zu diesem Preis nicht verkauft hätte. Eine Stunde später bemerkt er den Irrtum, ficht gegenüber K an und verlangt die Orangen zurück. K hätte die gleiche Menge Orangen der Handelsklasse A in der Zwischenzeit als Sonderangebot bei C für 60 € erwerben können, was er aber unterlassen hatte, da er nur 10 Kisten benötigt. C ist aber inzwischen ausverkauft, und K kann nur noch bei D zum Marktwert von 100 € einkaufen.

# Rechtsfolgen der Anfechtung (4)

## 1. Vertrauensschaden i.S.v. § 122 BGB:

„Schaden, den der andere ... dadurch erleidet, dass er auf die **Gültigkeit der Erklärung vertraut** ... hat.“

- **Testfrage:** Wie stünde K, wenn er gewusst hätte, dass die Erklärung des V nichtig war?
- **Antwort:** Wäre K nicht von der Wirksamkeit des Vertrags mit V ausgegangen, **hätte er für 60.- € bei C gekauft**, jetzt muss er aber **für 100.- €** (Marktwert) einkaufen.
- **Vertrauensschaden = 40.- €** (sog. „negatives Interesse“)

## 2. Positives Interesse (= entgangener Gewinn aus dem Vertrag mit V):

- **Testfrage:** Wie stünde K, wenn V nicht anfechten hätte?
- **Antwort:** K hätte einen Gewinn von (nur) 20.- € gemacht, denn für 60.- € hätte er nicht gekauft, weil er die Ware schon hatte.
- **Entgangener Gewinn aus dem angefochtenen Vertrag = 20.- €** („positives Interesse“)

## Rechtsfolgen der Anfechtung (5)

### 3. § 122 BGB legt das positive Interesse als Obergrenze des Vertrauensschadens fest:

„...jedoch nicht über den Betrag des **Interesses** hinaus, **welches der andere ... an der Gültigkeit der Erklärung hat.**“

→ **Hier: Begrenzung** des Schadensersatzes auf **20.- €**

**Ratio:** Der Anfechtungsgegner soll **nicht besser stehen, als sei nicht angefochten**, d.h. er muss sich an den **wirtschaftlichen Folgen seiner eigenen rechtsgeschäftlichen Entscheidung** (hier: „zu früh“ für 80.- € zu kaufen und einen Gewinn von nur 20.- € zu machen) **festhalten lassen.**

→ Bei einer Haftungs begründung aus **§§ 280 I, 311 II, 241 II BGB (culpa in contrahendo)** gibt es **keine solche Begrenzung**, die Haftung setzt aber im Gegensatz zur derjenigen aus § 122 BGB **Vertretenmüssen** voraus!

# Bestätigung anfechtbarer Rechtsgeschäfte, § 144 BGB

- Anfechtbare Rechtsgeschäfte können bestätigt werden
  - Rechtsfolge: Anfechtbarkeit entfällt
- Bestätigungswille erforderlich
- Bestätigung auch konkludent möglich
  - z.B. Durchführung des Vertrags in Kenntnis der Anfechtbarkeit
- Formlose Bestätigung möglich, da keine Neuvernahme sondern Verzicht auf Anfechtungsrecht, § 144 II BGB
  - Unterschied zur Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts gem. § 141 I BGB!

# Zusammenfassung

- Voraussetzungen der Anfechtung
  - Zulässigkeit der Anfechtung
  - Anfechtungsgrund
  - Anfechtungserklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner
  - Anfechtungsfrist
- Rechtsfolgen der Anfechtung
  - Ex tunc-Nichtigkeit
  - Vertrauensschadensersatz
- Bestätigung anfechtbarer Rechtsgeschäfte

# Üben Sie den Inhalt der Einheit auf FALLi

FALLi

09



**BGB - AT**

**FALL 09**

## Aufgemöbelt!



### Fallbeschreibung:

In dem Fall geht es um Irrtümer, die Anfechtung von Willenserklärungen und deren Rechtsfolgen.



#irrtum

#anfechtung

vor 10 Monaten

Wintersemester 2022/23

<https://app.falli.eu/bgb-at-09>